

Arbeitsunfall - Haftungsausschluss bei Rettungsaktion eines Patienten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, 104 Abs. 1 SGB VII; § 832 Abs. 2 BGB);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichtes (AG) Köln vom 15.5.2001 - 126 C 108/00 -

Das AG Köln hat mit Urteil vom 15.5.2001 - 126 C 108/00 -
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Ein Patient, der bei einem Rettungsversuch des psychisch kranken Bettnachbarn verletzt wird, hat gegen den Krankenhausträger keinen Anspruch auf Schadensersatz, da er bei der Rettungsaktion wie ein nach SGB VII § 2 Abs 1 Nr 1 Versicherter tätig geworden ist, daher gemäß SGB VII § 2 Abs 2 S 1 wie ein Beschäftigter unfallversichert ist und demzufolge die Tätigkeiten dem Haftungsausschluss des SGB VII § 104 Abs 1 unterfallen.

Anlage

Urteil des AG Köln vom 15.5.2001 - 126 C 108/00 -

Die Klage wird abgewiesen

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Der Streitverkündete trägt seine eigenen Kosten in voller Höhe selbst.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 300, die auch in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten

Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse

erbracht werden kann, abwenden, wenn nicht die Beklagte

vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Art und Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger war im Dezember 1998 wegen einer Fußoperation bei der Beklagten in stationärer Behandlung. Dabei teilte er sich mit dem Streitverkündeten, der zur Beseitigung von Verschlüssen und Stenosen im unteren Beinbereich stationär behandelt wurde, ein Zimmer. Am 04.12.1998 begann sich der Streitverkündete gegen 20.30 Uhr anzukleiden, um das Krankenhaus zu verlassen. Daraufhin teilte der Kläger dies dem diensthabenden Krankenpfleger mit. Der Krankenpfleger erklärte dem Streitverkündeten, dass er das Krankenhaus zu dieser Uhrzeit nicht verlassen könne, und forderte ihn auf, sich wieder auszuziehen und ins Bett zu legen. Dieser Aufforderung kam der Streitverkündete auch zunächst nach, allerdings zog er sich sodann eine Kanüle aus dem Arm. Nunmehr wurde dem Streitverkündeten durch den diensthabenden Arzt ein

Medikament, Distraneurin, verordnet. Erneut widersetzte sich der Streitverkündete und griff den Krankenpfleger an, indem er mit einer Wasserflasche nach ihm warf. Der Krankenpfleger verließ daraufhin das Zimmer. Im Anschluß daran öffnete der Streitverkündete das Fenster und versuchte sich hinauszustürzen. Daran wurde er jedoch vom Kläger gehindert. Während dieser den Streitverkündeten festhielt, ergriff dieser eine weitere Wasserflasche und schlug damit auf den Kläger ein. Schließlich wurde der Streitverkündete durch den Krankenpfleger und den Nachtpfleger überwältigt. Bei dieser tätlichen Auseinandersetzung zog sich der Kläger mehrere Verletzungen zu, unter anderem eine Schädelprellung. Zudem wurde er dabei an seinem operierten Fuß so stark verletzt, dass er erneut daran operiert werden musste. Der Streitverkündete hat mit Schreiben vom 20.05.2000 der Aufforderung des Klägers vom 24.11.1999 entsprochen, dem Rechtsstreit auf Seiten des Klägers beizutreten, und seinen Beitritt zum Rechtsstreit als Nebenintervenient erklärt.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe es unterlassen, der Gefahr der Selbstschädigung des Streitverkündeten durch eine fortlaufende Überwachung Rechnung zu tragen.

Hierzu vertritt er die Ansicht, die Beklagte habe dadurch schuldhaft ihre gegenüber dem Streitverkündeten vertraglich übernommene Aufsichtspflicht verletzt und sei daher aus §§ 832 Abs. 2, 847 BGB verantwortlich.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn ein angemessenes, in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld, mindestens aber DM 4.500 nebst 4% Zinsen seit dem 09.03.2000 zu zahlen.

Der Streitverkündete schließt sich dem Antrag des Klägers an und beantragt außerdem,

der Beklagten die durch die Nebenintervention verursachten Kosten aufzuerlegen.

Er behauptet, die Beklagte sei durch seine Ehefrau

ausdrücklich darüber informiert worden, dass

er bei Bluthochdruck teilweise unter Verwirrheitszuständen und wahnhaften Verkennungen leide.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, das Verhalten des Streitverkündeten und sein anschließender Suizidversuch sei für die Ärzte und das Krankenhauspersonal nicht vorhersehbar gewesen, da er sich den ganzen Tag über unauffällig verhalten habe.

Zudem vertritt sie die Ansicht, dass das Tätigwerden des Klägers als die Tätigkeit eines Beschäftigten des Krankenhauses gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII zu werten sei und daher dem Haftungsausschluß des § 104 Abs. 1 SGB VII unterfalle.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Zahlung von DM 4.500 aus §§ 832 II, 847 BGB nebst 4% Zinsen seit dem 09.03.2000 zu. Denn der Kläger wurde bei der Rettungsaktion tätig wie ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Versicherter und ist daher gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII wie ein Beschäftigter versichert. Demzufolge unterfallen seine Tätigkeiten dem Haftungs-

ausschluß des § 104 Abs. 1 SGB VII, wonach Personenschäden nur dann durch den Unternehmer zu ersetzen sind, wenn dieser den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt hat. Tatsächlich greift hier der Haftungsausschluß des § 104 Abs. 1 SGB VII durch, da für die Annahme einer vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalls kein Raum bleibt, und es sich auch nicht um einen Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII handelt.

Die Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr.1 SGB VII setzt eine ernstliche dem fremden Unternehmer dienliche Tätigkeit voraus, die auch dem - gegebenenfalls mutmaßlichen - Willen des Unternehmers entspricht und ihrer Art nach von Personen verrichtet werden kann, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (BSG, NZA 1992, 862; Krasney, BKK 1994, 363ff.). Das ist hier der Fall. Der Kläger übernahm mit dem Rettungsversuch des Streitverkündeten die Aufgaben des sich kurzzeitig außerhalb des Zimmer befindlichen Krankenpflegers und begründete somit das Versicherungsverhältnis mit der Beklagten. Schließlich spricht für die Annahme, dass der Kläger arbeitnehmerähnlich tätig wurde, der Umstand, dass der Streitverkündete letztlich durch die Krankenpfleger der Beklagten überwältigt wurde.

Unstreitig hat der Kläger zudem bei der Rettungsaktion den Tatbestand des

§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a SGB VII erfüllt, allerdings war seine Rettungshandlung zugleich betriebsbezogen und bezog sich damit auf die Pflichten, die ihm als Krankenpfleger obliegen würden. Dies hat zur Folge, dass § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a SGB VII als subsidiär hinter § 104 Abs. 1 SGB VII zurücktritt und somit entfällt (vgl. BSG v. 14.01.1991 - 2 RU 29/90; Lauterbach, SGB VII, § 2 Rdn. 452).

Da der Kläger gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr.1 SGB VII wie ein Arbeitnehmer tätig wurde, steht Schmerzensgeld von mindestens DM 4.500 aus §§ 832 II, 847 BGB nebst 4% Zinsen seit dem 09.03.2000 der gesetzliche Haftungsausschluß des § 104 Abs. 1 SGB VII entgegen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 101 Abs.1 Satz 1 1.Halbsatz, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: DM 4500,00 (§ 12 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO)